



Satzung Förderverein Freiwillige Feuerwehr Steinhude e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Förderverein Freiwillige Feuerwehr Steinhude e.V."

Der Sitz des Vereins ist Wunstorf, Ortsteil Steinhude. Geschäftsadresse ist die Adresse des Vorsitzenden (Ortsbrandmeister).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und beginnt jeweils am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes durch die ideelle und finanzielle Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Steinhude mit allen ihren Abteilungen wie Kinder- und Jugendfeuerwehr.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhebung von Beiträgen, Umlagen, Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettbewerben, Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen), die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die FFW Steinhude, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein selbst die Kosten für Feuerwehrausrüstung und -geräte, Wettbewerbe, Leistungsvergleiche, Zeltlager, sowie sonstige feuerschutztechnische Aktivitäten übernimmt oder trägt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnitts der Abgabenverordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Voraussetzung ist die Zahlung der laufenden Mitgliedsbeiträge. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Aktive Mitglieder und Mitglieder der Altersabteilung sind automatisch beitragsfreie Mitglieder des Fördervereins.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgeführt.

§ 5 Mittel und Mitgliedsbeiträge / Haftung der Mitglieder

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch

- jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe (Mindestbeitrag) und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist und
- freiwillige Zuwendungen (Spenden).

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus Ortsbrandmeister, Kassenwart und Schriftführer.

Der Ortsbrandmeister ist kraft seines Amtes Vorsitzender, der Kassenwart ist stellvertretender Vorsitzender. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Ortsbrandmeister ist während seiner Amtsdauer automatisch Mitglied des Vorstands.

Der Kassenwart und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung des Fördervereins auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von acht Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Dies ist schriftlich zu protokollieren.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
-
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung des Kassenwarts und des Schriftführers
- Wahl von Kassenprüfern für eine Amtszeit von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung (Aushang) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung neben dem Vorstand mindestens so viele weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind wie der Vorstand Mitglieder hat. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Die Niederschrift ist den Mitgliedern durch Auslage zur Kenntnis zu geben. Die Genehmigung der Niederschrift erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung

- mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und
- mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst werden kann. In der Ladung zu dieser Mitgliederversammlung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wunstorf oder Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere der Förderung der Jugendarbeit in der Feuerwehr und des Brandschutzes zu verwenden hat.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§ 16 Rechnungswesen

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die von den zwei gewählten Kassenprüfern zu prüfen ist.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am heutigen Tage in Kraft.

